

Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters im Landkreis Zwickau

vom 03. März 2011

Der Landkreis Zwickau erlässt aufgrund von

1. §§ 3 und 19 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist,
2. § 24 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289),
3. § 13 Absatz 1 Punkt 2 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist

mit Beschluss des Kreistages vom 11. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung:

- I. § 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
 1. Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und des Feuerwehrwesens in ihren jeweiligen Inspektionsbereichen im Landkreis Zwickau uneigennützig und verantwortungsbewusst. Sie erhalten dafür jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 386,00 € monatlich.
- II. Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- III. Alle übrigen Paragraphen der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters im Landkreis Zwickau vom 03. März 2011 gelten unverändert fort.

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, den 11. Dezember 2024

Michaelis
Landrat